

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenkrempe

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

I.

Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer und deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.“
- (2) „Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder -warte erhalten nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der "Freiwilligen Feuerwehren" eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.“
- (3) „Die Jugendwartin oder der Jugendwart und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.“

II.

Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

23744 Schönwalde a. B., d. 05.12.2018

Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister

Hans-Peter Zink

